

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung

Ausgabe März 2026

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Geschäftsversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen nur das Beste.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	3
1 Vertragspartner	3
2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	3
3 Schaden- oder Summenversicherung	3
4 Pflichten bei Vertragsabschluss	3
5 Widerrufsrecht	3
6 Gefahrserhöhung und -minderung	3
7 Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes	3
8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	4
9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages	4
10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen	4
Weitere Vertragsbestimmungen	5
11 Allgemeines	5
12 Obliegenheiten während der Vertragsdauer	6
13 Obliegenheiten im Schadenfall	7
14 Leistungen im Schadenfall	7
15 Kürzung der Entschädigung	11
16 Gerichtsstand	12

Kundeninformation

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

oder

Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5000 Aarau

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z. B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Schaden- oder Summenversicherung

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.

4 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z. B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

5 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber Helvetia geltend machen kann.

6 Gefahrserhöhung und -minderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z. B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.

7 Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.

8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.

Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert 12 Monate.

Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf.

9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages

Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen.

10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Weitere Vertragsbestimmungen

11 Allgemeines

11.1 Mitteilungen an Helvetia

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht nur dann rechtsgültig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Helvetia an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z. B. per E-Mail) zukommen lassen.

11.2 Prämienzahlung

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

11.3 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn:

- Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

11.4 Änderungen von Vertragsbestimmungen

Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte für laufende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Helvetia kann zudem bei Ablauf des Vertrages oder vor Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres die Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB) oder Besonderen Bedingungen (BB) ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Die neuen Vertragsbestimmungen (Anpassungen der Prämien, Selbstbehalte und Versicherungsbedingungen) werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform bekannt gegeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer

anderen Textform bei Helvetia eintrifft. Zusätzlich zum Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen gemäss Kundeninformation besteht kein Kündigungsrecht bei:

- Einführung oder Änderung von vertraglichen Gebühren (wie Zuschlag für Ratenzahlung);
- Anpassungen nach Veränderung der Risikosituation (wie Deklaration von veränderlichen Prämienberechnungsgrundlagen);
- automatischer Anpassung der Versicherungssummen infolge Änderung des vereinbarten Index (wie Lohnindex, Baukostenindex).

11.5 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden durch:

- den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung;
- Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 90 Tage nach Eintreffen der Kündigung oder früher auf Verlangen des Versicherungsnehmers.

11.6 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

11.7 Konkurs

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

11.8 Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und Helvetia ermittelt.

11.9 Deklarationspflicht

Basiert die Prämie auf provisorischen Grundlagen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Helvetia spätestens 6 Monate nach der Prämienfälligkeit die effektiven Werte zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Unterbleibt diese Meldung, gilt der in der Police angegebene Wert als deklariert.

Helvetia hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versicherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Helvetia berechtigt, rückwirkend ab Falschdeklaration die Mehrprämie einzufordern.

11.10 Automatische Summenanpassung

Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst:

- a) In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April;
- b) In Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindexe abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.

12 Obliegenheiten während der Vertragsdauer

12.1 Sorgfalt

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

12.2 Schutz gegen Witterungseinflüsse

Die Sachen sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z. B. Regen, Hagel, Sturm) zu schützen.

12.3 Schutz gegen Abhandenkommen

Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind die Sachen durch geeignete und angemessene Massnahmen zu schützen, wie durch Beaufsichtigung, Umzäunung des Geländes oder Befestigung (Stahlseil oder Stahlkette mit Vorhängeschloss etc.).

12.4 Feuerhemmend schliessbare Öffnungen ohne automatische Schliessvorrichtung

Feuerhemmend schliessbare Öffnungen ohne automatische Schliessvorrichtung müssen nach Beendigung der Arbeit geschlossen, aber nicht verriegelt werden.

12.5 Automatische Schutz- und Löscheinrichtungen

Für den Betrieb und Unterhalt von automatischen Schutz- und Löscheinrichtungen gelten die jeweiligen Vorschriften und Richtlinien.

Die Anlagen sind in Betrieb zu halten, zu aktivieren und zu unterhalten.

Ausserbetriebsetzung, Störung oder Mängel sind Helvetia sofort anzuzeigen und zu beheben. Der Rabatt fällt für die Dauer der Ausserbetriebsetzung bzw. bis zur Mängelbehebung dahin. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt der Anlage nicht mehr sichergestellt ist.

12.6 Mechanische Sicherungen

Die Sicherungen sind unmittelbar nach Geschäftsschluss anzubringen, mit Ausnahme der Metall-Läden, -Rollläden und -Gitter an den Schaufenstern, welche spätestens um 23.00 Uhr anzubringen sind.

Die Mittagspause ist davon nicht betroffen.

12.7 Aufbewahrung von beweglichen Sachen in Fahrzeugen

Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z. B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte), sind im abgeschlossenen Fahrzeug so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.

12.8 Datensicherung

Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.

12.9 Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden

Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen durch zertifizierte Unternehmen kontrollieren und reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Die Verpflichtung für das Entleeren entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

12.10 Abschliess-/Schlüsselaufbewahrungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

12.11 Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z. B. SIA) beachtet werden.

12.12 Beizug eines Bauingenieurs

Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren.

12.13 Abklärungen vor Baubeginn

Vor dem Beginn von Bauarbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

13 Obliegenheiten im Schadenfall

13.1 Anspruchsberechtigter

Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

13.2 Anzeige

Der Versicherungsnehmer:

- a) benachrichtigt sofort Helvetia. Bei Diebstahl macht er zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung;
- b) formuliert eine Begründung für den Entschädigungsanspruch;
- c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;
- d) informiert Helvetia unverzüglich
 - wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält;
 - über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes oder sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird;
 - wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden;
 - wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.

13.3 Unterstützungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.

13.4 Veränderungsverbot

Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

13.5 Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia zu befolgen.

13.6 Beweispflicht

Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls.

13.7 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Helvetia trägt die Kosten des Sachverständigenverfahrens, sofern der entschädigungspflichtige Schaden CHF 50'000 übersteigt.

14 Leistungen im Schadenfall

14.1 Grobfahrlässig verursachte Schäden

Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben:

- a) Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;
- b) Regress- und Ausgleichansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

- c) Ansprüche des Versicherungsnehmers infolge Kürzungen oder Ablehnungen durch die kantonalen Gebäude- und Fahrhabeversicherer;
- d) die grobfahrlässige Schadenverursachung durch eines der obersten Vertretungsorgane, wie in der Repräsentantenklausel umschrieben.

14.2 Repräsentantenklausel

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Gesellschafter und die Geschäftsführer;
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- bei Kollektivgesellschaften die Gesellschafter;
- bei Einzelfirmen der Inhaber;
- bei Vereinen der Vorstand;
- bei Stiftungen das oberste Stiftungsorgan;
- bei anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

14.3 Komplementärschaden

Eine Wertebusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.

14.4 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Bestreitet Helvetia ihre Leistungspflicht, so kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der hiervor genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

14.5 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

14.6 Ersatzwert ist

bei Waren, Gütern und Naturerzeugnissen, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte	der Marktpreis.
bei Tieren	der Marktpreis.

bei leicht versetzbaren Bauten, sowie Treibhäuser, Folientunnel, Abdeckvliese, Hagel- und Schattennetze und dergleichen	der Zeitwert.
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.
bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelsware	der Marktpreis.
bei Fahrzeugen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Traktoren, Motoreinachsern und dergleichen, inkl. dauerhaft montiertes Zubehör und Luftfahrzeuge	der Zeitwert.
bei Gebäuden und Gebäudebestandteilen	
■ die nicht innert fünf Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut oder repariert werden	der Verkehrswert.
■ wenn der Wiederaufbau oder die Reparatur nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass	der Verkehrswert.
■ bei Abbruchobjekten, auch wenn das Gebäude nach einem Schadenfall wieder aufgebaut wird	der Abbruchwert.
■ in allen übrigen Fällen	der Neuwert.
bei Erdwärmesonden	
■ bis zum vollendeten 15. Betriebsjahr der Anlage	der Neuwert.
■ ab dem 16. Betriebsjahr der Anlage	der Zeitwert.
bei Betriebs- und Kollisionsschäden	
■ bei übrigen Einrichtungen (ohne Fahrzeuge und Anhänger), Geräten und Materialien, unbeweglichen Sachen im Freien, Gebäudeumgebung sowie Anlagen und Geräten der Gebäudetechnik und der -infrastruktur;	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Anlage bzw. des Gerätes der Neuwert;
– davon bei Wicklungen, Leistungselektronik, Förderbändern, Drahtseilen, Spindeln (z.B. Spindeln bei Zerspanungsmaschinen), Druck- und Laserköpfen jeglicher Art, austauschbaren Werkzeugen, Formen und Anbaugeräten, Bohrrohren, Gestängen, Bohr- und Kraftspülköpfen inkl. deren Getriebe für Erdwärmesonden-Bohrungen, Prüf-, Mess- und Untersuchungseinrichtungen (z.B. Schallköpfe, Sonden, Optiken, Blitzlampen, Endoskope) sowie Röntgenröhren	der Zeitwert.
– bei Verbrauchsmaterialien und Verschleissteilen, sofern diese im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen des versicherten Objekts beschädigt werden	der Zeitwert.
– ab dem 4. Betriebsjahr der Anlage bzw. des Gerätes	der Zeitwert.
■ bei spurgebundenen Verkehrs- und Transportmitteln	der Zeitwert.

bei übrigen Ereignissen

- bei Einrichtungen (inkl. Fahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder wie Hubstapler, Flurförderzeuge und dergleichen, die auf dem versicherten Areal genutzt werden und die als reine Manipulations- oder Arbeitshilfsmittel eingesetzt werden, deren Einsatz aber nicht im Strassenverkehr erfolgt), Geräten und Materialien, unbeweglichen Sachen im Freien sowie Gebäudeumgebung
- bei spurgebundenen Verkehrs- und Transportmitteln:
 - Skilifte, Sessel-, Seil- und Gondelbahnen
 - übrige Verkehrs- und Transportmitteln

14.7 Unzugänglichkeit von Erdwärmesonden oder von Erdregistern unter Bodenplatten

Kosten für das Wechseln des Heizsystems oder für längere Zuleitungen als bei der beschädigten Anlage nötig sind, sind nicht versichert.

Die Entschädigung erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation für die Erstellung einer Erdwärmesondenbohrung inkl. Setzen und Hinterfüllen, resp. eines Erdregisters.

14.8 Definition Neuwert

Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache; bei Gebäuden die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.

14.9 Definition Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung und vorbestandene Schäden oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.

14.10 Definition Marktpreis

Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.

14.11 Definition Verkehrswert

Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude von gleichem oder ähnlichem Umfang, d.h. Grösse, Zustand, Lage und Beschaffenheit, zur Zeit des Schadenfalles in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.

14.12 Definition Abbruchwert

Dieser entspricht dem Marktpreis verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.

14.13 Reparaturen

Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.

14.14 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht.

Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.

Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.

Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.

Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.

bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.
bei Gebäuden	Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.
bei vorbestandenen Schäden	führen übermässige Abnutzung, unsachgemässe Nutzung oder vorbestandene Schäden zu höheren Reparaturkosten, sind diese durch den Versicherungsnehmer zu tragen.

bei Stockwerkeigentum	<p>versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen.</p>	bei Ausfall des versicherungstechnischen Bruttogewinnes bzw. Umsatzes	<p>die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten (Ausfallschaden), sowie die Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.</p>
	<p>Berechtigt das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist Helvetia der Stockwerkeigentümergeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt.</p>		<p>Berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten; ■ die variablen Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können; ■ die Kompensation des Umsatzausfalles aufgrund von Mehrertrag oder Minderkosten in einer anderen versicherten Firma.
	<p>Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers.</p>		<p>Nicht berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ künftige Erträge aus laufenden Entwicklungs- und Forschungsarbeiten.
	<p>Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergeinschaft tritt Helvetia diese Ansprüche ab.</p>		<p>Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.</p>
	<p>Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.</p>		<p>Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden.</p>
bei Sachen, für die der Ersatzwert dem Zeitwert entspricht	<p>ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt.</p> <p>Von der Berechnung der Entschädigung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Erhöhung des Zeitwertes; b) Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten; c) Verlängerungen der technischen Lebensdauer; <p>in Abzug zu bringen. Auf der Arbeitsleistung wird kein Abzug berechnet.</p>	bei Mehrkosten	<p>Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen. Sie sind begrenzt auf die im Vertrag bezeichnete Summe.</p>
bei Tieren	<p>ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt.</p> <p>Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die tierärztliche Berichterstattung, entschädigt.</p> <p>Stirbt ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles oder muss ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles notgeschlachtet werden, so ist der Ersatzwert der Marktpreis, gemindert durch die als Folge des Schadens aufgewendeten tierärztlichen Behandlungs- und Berichterstattungskosten.</p> <p>Ein allfälliger Schlachterlös wird von der Entschädigung abgezogen.</p>	bei Mieterträgen	<p>die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparter Kosten.</p>
bei Wertpapieren und Titeln	<p>die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.</p>	bei Debitorenausständen	<p>die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen, begrenzt auf die letzten sechs Monate vor dem Schadenereignis.</p>
bei Kosten	<p>die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind.</p> <p>Eingesparte Kosten werden abgezogen.</p>	bei der Gebäudeumgebung	<p>bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Büschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.</p> <p>Davon ausgenommen bleibt die Entschädigung für Minderwerte wegen Bepflanzung mit Jungpflanzen gegenüber dem früheren Zustand. Als Jungpflanzen gelten Pflanzen, welche nicht älter als 3 Jahre sind.</p>

bei technischen Verbesserungen	versichert sind auch technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung bzw. die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.
bei Erdwärmesonden	ab dem 16. Betriebsjahr der Anlage wird pro Jahr eine Amortisation von 5% berücksichtigt.
infolge von Kollisions-/ Betriebschäden	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei IT-Anlagen wird ab Erstinbetriebnahme monatlich eine Amortisation von 1% berücksichtigt, im Maximum 75%. Die Amortisation wird ab dem 4. Betriebsjahr angerechnet. ■ bei Röntgenröhren wird ab Erstinbetriebnahme monatlich eine Amortisation von 2% berücksichtigt. ■ bei Drahtseilen wird ab Erstinbetriebnahme jährlich eine Amortisation von 33⅓% berücksichtigt, im Maximum 70%. ■ bei Wicklungen wird ab dem 3. Betriebsjahr seit der letzten Neuwicklung jährlich eine Amortisation von 10% berücksichtigt, im Maximum 70%.
bei der Bevorschussung	erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungsdifferenz übernommen.

14.15 Leistungsbegrenzung

Soweit im Vertrag Leistungsbegrenzungen vorgesehen sind, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.

14.16 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen der EU, der USA, des vereinigten Königreichs und der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

14.17 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.

15 Kürzung der Entschädigung

15.1 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.

Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt.

Dagegen wird der Selbstbehalt in der Elementarschadenversicherung in jedem Fall für Fahrhabe und Gebäude je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.

15.2 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

15.3 Versehen

Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit unverschuldet, aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt. Vorbehalten bleibt die Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes.

15.4 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis. Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamthaft für Gebäude und Fahrhabe je CHF 1 Mia. übersteigen.

15.5 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäude- oder Fahrhabeversicherung

Nicht versichert sind Leistungen infolge von Kürzungen oder Ablehnungen wegen:

- a) Obliegenheitsverletzung, wie die Nichterfüllung von Auflagen und Präventionsmassnahmen;
- b) Grobfahrlässigkeit;
- c) Unterversicherung;
- d) ruhender Leistungspflicht mangels Prämienzahlung.

Ebenfalls keine Leistungen werden erbracht für:

- e) Selbstbehaltsabzüge;
- f) rein optische Schäden, bei denen die Funktion der Sache nicht beeinträchtigt ist;
- g) Gebäude oder Gebäudebestandteile, die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden oder bei welchen die Deckung eingeschränkt wird;
- h) Differenzen aufgrund unterschiedlicher Bewertungs- und Entschädigungskriterien (z. B. Zeitwert/Neuwert);
- i) Differenzen aufgrund gesetzlicher Höchstentschädigungsgrenzen bei einzelnen Elementarschadenereignissen (z. B. bei Hagelschäden).

15.6 Unterversicherung

Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Bei Gebäuden wird die Unterversicherung je versichertes Gebäude ermittelt. Beim Ertragsausfall ist für die Ermittlung der Unterversicherung der als Prämienberechnungsgrundlage deklarierte versicherungstechnische Bruttogewinn bzw. Umsatz des entsprechenden Geschäftsjahres massgebend.

Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Helvetia verzichtet, mit Ausnahme von Elementarschäden, auf die Anrechnung einer Unterversicherung:

- wenn der Schadenbetrag pro Ereignis CHF 1 Mio. nicht übersteigt oder
- wenn der am Schadentag ermittelte Ersatzwert der versicherten Sachen weniger als 10% über der dafür vereinbarten Versicherungssumme beträgt oder
- wenn die Fehldeklaration des versicherungstechnischen Bruttogewinnes bzw. Umsatzes nachweislich weniger als 10% beträgt.

Helvetia hat bei Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung das Recht, die entgangene Prämie mit der Entschädigung zu verrechnen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, Helvetia innert 6 Monaten nach Abschluss des Versicherungsjahres die effektive Versicherungssumme für das neue Versicherungsjahr, resp. den effektiven versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. Umsatz des vergangenen Versicherungsjahres, zu melden. Trifft diese Meldung nicht ein, entfällt der Verzicht auf die Anrechnung einer Unterversicherung im Schadenfall.

16 Gerichtsstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

Coop Rechtsschutz AG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.

